

# Verhaltenskodex

## 1. Allgemeine Aussage

Basilea Pharmaceutica AG, ihre Tochtergesellschaften und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam als «Basilea» bezeichnet) haben sich den höchsten Massstäben ethischen Geschäftsgebarens verschrieben. Basilea ist als Pharmaunternehmen in einem stark reglementierten wirtschaftlichen Umfeld tätig. Eine strenge Einhaltung aller gesetzlichen und gesundheitsbehördlichen Auflagen und der Auflagen anderer Regulierungsbehörden ist unabdingbar. Basilea erwartet von ihren Angestellten, Auftragnehmern und Vertretern («Mitarbeiter»), dass sie beim Betreiben der Geschäfte von Basilea die höchsten Integritätsmassstäbe einhalten. Basilea hat sich verpflichtet, sowohl dem Buchstaben als auch dem Geist aller Gesetze und Vorschriften zu genügen, die in den Ländern oder Gebieten gelten, in denen sich Basilea geschäftlich betätigt.

In diesem Verhaltenskodex sind die hohen Massstäbe der Unternehmensethik und Integrität dargelegt, die allen Mitarbeitern abverlangt werden, wenn sie im Namen von Basilea geschäftlich tätig sind. Alle Mitarbeiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und aller geltenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Darüber hinaus kommt die Verpflichtung von Basilea zu höchsten ethischen Grundsätzen in ihren Unternehmensgrundsätzen zum Ausdruck:

- Wir sind bestrebt, Patienten mit intensiven medizinischen Bedürfnissen neue Medikamente bereitzustellen.
- Unser Ziel ist es, Mehrwert für alle Interessengruppen zu erzielen, so unter anderem für unsere Aktionäre, Beschäftigten, die medizinische und wissenschaftliche Gemeinschaft und die Gesellschaft, in der wir leben.
- Unser Ziel ist der Aufbau eines nachhaltigen Unternehmens durch Konzentration auf wertbestimmende Faktoren, kostengünstige Arbeitsabläufe und verantwortliches Risikomanagement.
- Wir verhalten uns nach höchsten ethischen und beruflichen Massstäben wie Integrität, gegenseitiges Vertrauen und Achtung gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern und allen sonstigen Interessengruppen.
- Mit persönlichem Engagement, persönlicher Verantwortung und leistungsstarker Teamarbeit wird es uns gelingen, ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

## 2. Interessenskonflikte

Interessenskonflikte können entstehen, wenn ein Mitarbeiter an Geschäften oder Eigentum beteiligt ist oder einer Person gegenüber eine Verpflichtung besitzt und dies jeweils das Urteil des Mitarbeiters bei der Ausführung seiner Verpflichtungen gegenüber

Basilea beeinflussen könnte, oder wenn ein Mitarbeiter seine Stellung bei Basilea dazu benutzt, sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Mitarbeiter sehen von Tätigkeiten oder Beteiligungen ab, die tatsächlich oder dem Anschein nach einen Interessenskonflikt zwischen Basilea und Dritten begründen könnten. Basilea verlangt von allen Mitarbeitern absolute Integrität und duldet kein Verhalten, das diesen Masstab nicht erreicht.

Nachfolgend sind einige der heikleren Bereiche dargelegt, in denen Interessenskonflikte entstehen können:

#### **Annahme von Geschenken und Bewirtungen**

- Ziel von Basilea ist es, Dritte davon abzuhalten, Mitarbeitern von Basilea Geschenke zu machen, um dadurch besondere Gefälligkeiten von ihnen zu erbitten oder zu erhalten. Eine Annahme von Geschenken oder Bewirtungen, die mehr als eine gesellschaftliche Konvention sind, kann den Anschein des Versuches erwecken, Mitarbeiter dahingehend zu beeinflussen, einen bestimmten Kunden, Lieferanten, Berater etc. zu begünstigen.

#### **Beteiligungen an anderen Unternehmen**

- Falls ein potenzieller Interessenskonflikt entsteht oder es den Anschein hat, dass ein solcher Interessenskonflikt entsteht, weil ein Mitarbeiter oder dessen Ehepartner, Lebenspartner oder ein anderes Mitglied seiner engsten Familie direkt oder indirekt (als Investor, Darlehensgeber, Angestellter oder sonstiger Dienstleister) finanziell an einem Wettbewerber oder an einem Kunden oder Lieferanten beteiligt ist, muss jener Mitarbeiter die Rechtsabteilung informieren, falls er oder seine Untergebenen im Verlauf ihrer Tätigkeit bei Basilea direkten oder indirekten geschäftlichen Umgang mit jenem Kunden oder Lieferanten haben, damit Basilea entscheiden kann, ob ein Konflikt besteht, und wie die Situation auf gerechte und transparente Weise bestmöglich bereinigt werden kann.

#### **Nutzung firmeneigener und sonstiger vertraulicher Informationen**

- Geschützte und vertrauliche Informationen von Basilea dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie bei der Ausführung von Arbeitsaufgaben benötigt werden. Alle Dateien, Aufzeichnungen, Berichte oder sonstige Dokumente oder Daten als Papierausdruck oder in elektronischer Form, die während der Arbeit erlangt oder erzeugt werden, sind Eigentum von Basilea. Diese Unterlagen dürfen allein zu dem Zweck aus den Büroräumen von Basilea entfernt werden, die Verpflichtungen der Mitarbeiter gegenüber Basilea zu erfüllen, und müssen nach Erledigung der Pflichten, jederzeit auf Verlangen oder zu dem Zeitpunkt zurückgegeben werden, zu dem das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters bei Basilea endet.

#### **Ausserbetriebliche Tätigkeiten**

- Nach den Grundsätzen von Basilea darf kein Mitarbeiter eine ausserbetriebliche "freiberufliche" Tätigkeit ausüben, die: die Zeit oder Aufmerksamkeit, die der Ausführung der Aufgaben des Mitarbeiters für Basilea gewidmet werden sollte, auf wesentliche Weise überbeansprucht; die Qualität der ausgeführten Arbeit beeinträchtigt; mit Tätigkeiten von Basilea konkurriert; mit Sponsoring oder Unterstützung durch Basilea für die betriebsfremde Arbeit oder Organisation verbunden ist oder dem Ansehen von Basilea schadet. Wenn Mitarbeiter im Zweifel sind, ob eine wesentliche betriebsfremde Tätigkeit tragbar ist, sind sie verpflichtet, zuvor bei der Personalabteilung eine Genehmigung für die Tätigkeit einzuholen. Für eine solche ausserbetriebliche Arbeit dürfen Mitarbeiter keine Zeit, Einrichtungen, Ressourcen oder Vorräte von Basilea nutzen.

### **Nepotismus**

- Die Einstellung oder Einsetzung von Verwandten, Freunden und sonstigen nahe stehenden Personen als Angestellte, Berater oder sonstige Dienstleister ist ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats untersagt.

## **3. Geschenke und Bewirtung**

Mitarbeiter dürfen keine Geschenke oder Bewirtungen gewähren oder annehmen, wenn dadurch ein Interessenskonflikt entsteht oder der Anschein eines solchen Interessenskonflikts erweckt wird. Mitarbeiter sollten sich vergewissern, dass sie nur Geschenke und Bewirtungen gewähren und annehmen, die angemessen, branchenüblich, mit örtlichen Gepflogenheiten vereinbar sind und geltendem Recht und geltenden Vorschriften entsprechen. Mitarbeiter sollten zurückhaltend, aufrichtig und mit gesundem Menschenverstand handeln und im Zweifelsfall die Personalabteilung um Genehmigung ersuchen. Falls ein Mitarbeiter ein angemessenes Geschenk als Teil geschäftlicher Gepflogenheiten annimmt, das Geschenk jedoch nicht behalten möchte, sollte er Rücksprache mit der Personalabteilung nehmen, um zu entscheiden, welcher nächste Schritt am besten ist.

## **4. Beziehung zu Regierungsbeamten**

Sämtliche Mitarbeiter von Basilea, die geschäftlich mit Regierungsorganen oder -behörden zu tun haben, müssen die speziellen Regeln und Vorschriften kennen und beachten, die für Beziehungen zu diesen Organen oder Behörden gelten. Diese Mitarbeiter müssen ferner in ihrem Verhalten Handlungsweisen vermeiden, die als Versuche wahrgenommen werden könnten, Regierungsbeamte bei der Ausführung ihrer Amtsgeschäfte zu beeinflussen. Mitarbeiter von Basilea gehen professionell, gewissenhaft, korrekt und ethisch einwandfrei mit Regierungsbehörden und Regierungsbeamten um.

## **5. Bestechung, Betrug und Korruption**

Basilea hat sich verpflichtet, neue Geschäfte ausschliesslich aufgrund der Verdienste und Integrität unserer Produkte, Dienstleistungen und Mitarbeiter zu erlangen. Bestechung erschwert die Entwicklung der für vertrauenswürdige Märkte notwendigen Berechenbarkeit und Gerechtigkeit. Ganz gleich, wo sich Basilea geschäftlich betätigt - wir dulden keine Bestechung oder Korruption.

Mitarbeiter sollten ihre geschäftlichen Angelegenheiten so regeln, dass sichergestellt ist, dass der gute Ruf von Basilea nicht angegriffen wird, falls Einzelheiten ihrer geschäftlichen Transaktionen öffentlich bekannt werden.

Finanzielle Mittel oder Vermögenswerte von Basilea dürfen nicht als Bestechungen, illegale Schmiergeldzahlungen oder sonstige Zahlungen geleistet, verliehen oder auf andere Weise mit dem Ziel verauslagt werden, Einfluss auf das Verhalten des Empfängers zu nehmen oder diesbezüglich Zugeständnisse zu bewirken, und kein Mitarbeiter von Basilea darf Gelder oder sonstige Vermögenswerte (einschliesslich solcher, die Mitarbeitern für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Vorzugsbehandlung

bereitgestellt werden) annehmen, um dabei zu helfen, Geschäfte von Basilea zu gewinnen oder sich besondere Zugeständnisse von ihr zu sichern.

Zur Veranschaulichung der strengen ethischen Massstäbe, deren Wahrung Basilea von ihren Mitarbeitern verlangt, ist folgendes Verhalten ausdrücklich untersagt:

- Zahlung oder Entgegennahme von Geld, Geschenken, Darlehen oder sonstigen Gefälligkeiten, die unter Umständen darauf hinauslaufen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder eine unabhängige Beurteilung zu beeinträchtigen
- Zahlung oder Entgegennahme von nicht ausdrücklich nach geltendem Recht zulässigen Rabatten, oder von illegalen Schmiergeldzahlungen, um Geschäfte für oder von Basilea zu erlangen
- Zahlung von Bestechungsgeldern an Regierungsbeamte, um eine positive Entscheidung oder sonstige wohlwollende Behandlung zu erlangen
- alle Aktivitäten, die tatsächlich oder dem Anschein nach Geldwäsche darstellen

Mitarbeiter, bei denen festgestellt wird, dass sie eine Bestechung, eine illegale Schmiergeldzahlung oder eine sonstige gesetzwidrige Zahlung erhalten, annehmen oder stillschweigend billigen, oder dass sie versuchen, solche Aktivitäten anzubahnen, erhalten die Kündigung und werden unter Umständen strafrechtlich verfolgt. Mitarbeiter, bei denen festgestellt wird, dass sie einen Betrugsversuch unternehmen oder sich auf Betrug einlassen, erhalten die Kündigung und werden unter Umständen strafrechtlich verfolgt. Alle Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, Basilea tatsächliche oder versuchte Bestechungen, illegale Schmiergeldzahlungen oder Betrug zu melden.

## **6. Insiderhandel**

Mitarbeitern auf allen Ebenen ist es untersagt, Wertpapiere auf der Grundlage wesentlicher Insiderinformationen zu kaufen oder zu verkaufen; das schliesst Informationen mit ein, die ein Mitarbeiter erwirbt, die jedoch normalen Anlegern auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen. Ferner ist es Mitarbeitern untersagt, diese Insiderinformationen anderen Personen mitzuteilen oder zu berichten, damit diese Personen selbst Wertpapiere kaufen oder verkaufen (weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Insidergrundsätzen von Basilea).

## **7. Kartellrecht**

Basilea engagiert sich für die uneingeschränkte Einhaltung aller Kartell-/Wettbewerbs-gesetze und -vorschriften, die in den Ländern gelten, in denen sich Basilea geschäftlich betätigt. Zu dieser Verpflichtung gehört auch der Grundsatz von Basilea, dass alle Vereinbarungen und Übereinkünfte mit Konkurrenten über Preise, Konditionen, Verkaufsbedingungen oder die Zuteilung von Produkten, Unternehmensmärkten, Kunden oder Gebieten verboten sind.

Darüber hinaus haben folgende Aktivitäten unter Umständen erhebliche kartellrechtliche Folgen und sind daher generell untersagt:

- Vereinbarungen mit Konkurrenten zur Festlegung von Preisen oder sonstigen Verkaufsbedingungen
- Weigerung, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden Geschäfte zu tätigen.
- Preisdiskriminierung
- falsche Darstellung oder Belästigung eines Konkurrenten
- Bündelung von Produkten oder von Produkten und Dienstleistungen
- Preisdumping
- Vereinbarungen mit Vertriebspartnern über den Wiederverkaufspreis
- Marktaufteilung in Gebiete und Kunden zwischen einem Konkurrenten und Basilea

Kartellrechtliche Angelegenheiten sind sehr kompliziert. Mitarbeiter sollten diesbezügliche Fragen daher an die Rechtsabteilung richten.

## **8. Führen von Aufzeichnungen**

Firmenaufzeichnungen wie Laborkladden, Produktdaten, Finanzdaten, Geschäftskorrespondenz einschliesslich E-Mails und Einreichungen bei Behörden müssen alle Aktivitäten und Transaktionen korrekt und nachprüfbar erfassen und müssen nach geltenden Gesetzen und Vorschriften und gemäss den internen Richtlinien von Basilea aufgezeichnet und geführt werden.

## **9. Datenschutz**

Basilea hält sich an die Datenschutzgesetze und Vorschriften, die in den Ländern gelten, in denen sich Basilea geschäftlich betätigt.

## **10. Richtlinien für den Umgang mit Computern**

Das Computersystem, so auch elektronische Mails (E-Mails) und das Internet, unabhängig davon, ob es über einen Desktop-Computer oder ein Laptop oder ein anderes mobiles Gerät wie zum Beispiel ein Smartphone genutzt wird (gemeinsam als «Computersystem» bezeichnet), ist alleiniges Eigentum von Basilea und darf nur zum Betreiben der Geschäfte von Basilea benutzt werden. Alle Mitteilungen, Informationen und Daten (gemeinsam als «Mitteilungen» bezeichnet) sind geschäftliche Aufzeichnungen und Eigentum von Basilea und müssen daher vorschriftsmässig geführt, archiviert und gemäss den Gepflogenheiten von Basilea geordnet werden. Mitarbeiter sollten hinsichtlich des Computersystems keine Privatsphäre erwarten; Basilea ist zur Überwachung und Verwaltung des Computersystems und der gesamten Mitteilungen berechtigt, die darüber getätigt werden.

Mitarbeiter dürfen ihre E-Mail-Anschriften bei Basilea und sonstige Mitteilungen, die den Namen Basilea tragen, nicht zu persönlichen Aktivitäten benutzen, die ein schlechtes Licht auf Basilea werfen könnten oder ihre Arbeitsverpflichtungen gegenüber Basilea störend beeinträchtigen. Alle Mitteilungen müssen den in diesem Kodex dargelegten ethischen und moralischen Massstäben entsprechen; insbesondere werden keine Aktivitäten geduldet, die als Belästigung, Diskriminierung, beleidigend, anzüglich, obszön oder gesetzwidrig ausgelegt werden könnten.

## **11. Vertrauliche Informationen**

Die Erfindungen von Basilea und das Wissen und die innovativen Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter sind für den langfristigen Erfolg des Unternehmens von entscheidender Bedeutung, und daher ist der Schutz dieser Vermögenswerte von grösster Wichtigkeit. Von ebenso entscheidender Bedeutung ist es, dass vertrauliche Informationen, die Basilea von Dritten anvertraut werden, sicher aufbewahrt werden. Alle Mitarbeiter müssen die vertraulichen Informationen von Basilea einschliesslich ihres geistigen Eigentums und des geistigen Eigentums Dritter, mit denen Basilea geschäftlichen Umgang hat, mit äusserster Sorgfalt behandeln, um sicherzustellen, dass sie nicht an betriebsfremde Personen oder Unternehmen preisgegeben werden. Mitarbeiter dürfen Informationen vertraulicher Art, die sie durch ihr Arbeitsverhältnis erlangt haben, ohne ordnungsgemässe Genehmigung weder während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses noch nach dessen Ende an andere weitergeben oder anderen zur Verfügung stellen oder zum eigenen Vorteil nutzen. Jegliche Preisgabe vertraulicher Informationen von Basilea erfüllt unter Umständen die Kriterien für eine strafbare Handlung nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und gilt als Verletzung der vertraglichen Geheimhaltungs- und Treueverpflichtungen des Mitarbeiters gegenüber Basilea.

Mitarbeiter von Basilea haben bei ihrer Arbeit unter Umständen Zugang zu personenbezogenen Daten, wie zum Beispiel Informationen über Bewerber, Patienten oder Mitarbeiter von Kunden, Lieferanten oder Geschäftspartnern von Basilea. Diese Informationen dürfen von den Mitarbeitern nur insoweit genutzt werden, wie dies notwendig ist, um die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu erfüllen, und wie dies gemäss den Grundsätzen von Basilea und gesetzlich zulässig ist. Falls Mitarbeiter Kenntnis davon haben oder vermuten, dass personenbezogene Daten auf unangebrachte Weise bekannt gemacht wurden, sind sie verpflichtet, unverzüglich die Rechtsabteilung zu informieren.

## **12. Beschäftigungs- und Arbeitsumfeld**

Basilea hält sich beim Betreiben ihrer Tätigkeit an alle geltenden Arbeitsgesetze und unterhält eine offene, gerechte und aufrichtige Beziehung zu ihren Mitarbeitern.

Arbeitsbezogene Entscheidungen werden ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, nationale Herkunft, Alter, Behinderung, Familienstand oder sonstige, durch geltendes Recht geschützte Einstufungen getroffen.

Basilea duldet keine Belästigung jeglicher Art auf der Grundlage von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, nationaler Herkunft, Alter, Behinderung, Familienstand oder sonstigen, durch geltendes Recht geschützten Einstufungen einer Person. Böswillige Schikane wird nicht geduldet, auch wenn sie nicht gesetzlich verboten ist.

### **13. Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz**

Basilea hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Betriebsstätten von Basilea umweltgerecht und auf eine Art und Weise zu betreiben, die den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit sicherstellt.

Basilea betreibt ihre Geschäfte gemäss den geltenden Arbeitsschutzanforderungen und bemüht sich diesbezüglich um ständige Verbesserung. Basilea bewältigt ihre Umwelteinwirkung und bemüht sich um kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten. Basilea wählt Lieferanten aus, die ihre Betriebsstätten unter Beachtung von Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz betreiben.

Ziel von Basilea ist es, die potenzielle Belastung mit chemischen, biologischen, physikalischen und sonstigen Gefahren am Arbeitsplatz auf ein Mindestmass zu beschränken und das Risiko sonstiger Unfälle in ihren Betriebsstätten zu reduzieren. Falls eine Verwendung von Gefahrstoffen für notwendig erachtet wird, obliegt es der Verantwortung der Geschäftsleitung, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter über die Art der jeweiligen Gefahr informiert und im sachgerechten Umgang mit dem Material und dessen Entsorgung geschult werden. Darüber hinaus hat Basilea ein Sicherheitssystem eingerichtet, das ebenfalls überwacht wird. Jeder Manager ist für den Schutz seiner Angestellten verantwortlich und muss Anweisungen, Schulung und Aufsicht bereitstellen.

Basilea bemüht sich darum, unverzüglich und wirksam auf Zwischenfälle zu reagieren, die zu ernsthaften Erkrankungen oder Verletzungen oder Umweltschäden geführt haben oder das Potenzial für solche Erkrankungen oder Verletzungen oder Umweltschäden bergen, solche Zwischenfälle zu untersuchen, die daraus gewonnenen Erfahrungen auszutauschen und umgehend geeignete Abhilfemassnahmen zu ergreifen.

Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, ihre Arbeitstätigkeiten auf sichere und umweltgerechte Weise zu verrichten und der Geschäftsleitung alle tatsächlich oder potenziell gefährlichen Arbeitsplatzbedingungen zu melden, die ihnen bekannt sind.

Für zusätzliche Informationen über Fragen der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes können Mitarbeiter den Sicherheitsbeauftragten oder, falls die Angelegenheit dringlich ist oder dieser nicht abkömmlich ist, die Personalabteilung zu Rate ziehen.

### **14. Service- und Produktqualität**

Basilea hat sich verpflichtet, Leistungen und Produkte von guter Qualität zu entwickeln und zu liefern, die in jeglicher Hinsicht den nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften festgesetzten Qualitätsnormen entsprechen und die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Mitarbeiter, die minderwertige Leistungen von Basilea beobachten, sollten der Geschäftsleitung die Unzulänglichkeit melden.

## **15. Wissenschaftliche Integrität**

Basileas Forschungs- und Entwicklungstätigkeit muss professionell und im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften und den allgemeinen geltenden ethischen und wissenschaftlichen Massstäben ausgeführt werden, an die sich die wissenschaftliche Gemeinschaft hält. Fehlverhalten ist untersagt, so unter anderem: Fälschungen oder Nachahmungen bei Vorschlag, Durchführung oder Meldung von Forschungsergebnissen; Missachtung gedanklicher Beiträge oder geistigen Eigentums Dritter; Behinderung des Forschungsablaufs und Korruption wissenschaftlicher Berichte.

## **16. Auslandsgeschäfte**

Basilea betreibt Geschäftstätigkeiten im Ausland gemäss den geltenden Gesetzen, Handelsbräuchen und Gepflogenheiten aller Länder im Einklang mit dem Verhaltenskodex von Basilea. Von Mitarbeitern, die mit Auslandsgeschäften zu tun haben, wird erwartet, dass sie sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten, so insbesondere an Embargos, Boykotte, Zollgesetze, Anti-Korruptionsgesetze und sonstige Handelsgesetze.

## **17. Einhaltung des Verhaltenskodex**

Alle Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, den Verhaltenskodex zu verstehen und einzuhalten. Darüber hinaus wird von allen Mitarbeitern die redliche und rechenschaftvolle Ausführung ihrer Arbeit in Bereichen erwartet, die der Verhaltenskodex nicht ausdrücklich behandelt. Eine Verletzung des Verhaltenskodex kann zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen führen, so auch zur möglichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei Basilea.

Basilea fördert nachdrücklich den Dialog zwischen Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten, um jedem Situationen bewusst zu machen, die möglicherweise ethische Fragen hervorrufen, und annehmbare Möglichkeiten des Umgangs mit solchen Situationen zur Sprache zu bringen. Hilfe bei Fragen, Bedenken oder Problemen im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex ist bei der Rechtsabteilung von Basilea erhältlich.

Der Verhaltenskodex enthält allgemeine Grundsätze, um Mitarbeiter beim Treffen ethischer Entscheidungen anzuleiten, und kann und soll nicht jede konkrete Situation ansprechen. Daher wird Basilea durch keine Formulierung im Verhaltenskodex untersagt oder darin beschränkt, bei Angelegenheiten, die das Verhalten von Mitarbeitern betreffen, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, auch wenn solche Angelegenheiten nicht ausdrücklich in diesem Kodex erörtert werden. Der Verhaltenskodex schafft keinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag zwischen Mitarbeitern und Dritten. Insbesondere begründet keine Formulierung in diesem Dokument einen Arbeitsvertrag zwischen Basilea und irgendeinem ihrer Mitarbeiter.

Für die endgültige Auslegung des Verhaltenskodex ist allein der Verwaltungsrat von Basilea verantwortlich. Der Verhaltenskodex kann jederzeit vom Verwaltungsrat der Gesellschaft überarbeitet, geändert oder ergänzt werden.



## 18. Meldung von Verstössen

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bekannte oder mutmassliche Verletzungen von Gesetzen, Vorschriften, des Verhaltenskodex oder sonstiger Grundsätze von Basilea zu melden. Mitarbeiter können Bedenken bei ihren Managern oder, falls ein anderer Meldeweg erforderlich ist, bei der Rechtsabteilung melden. Die Meldung kann bei Bedarf anonym erfolgen. Mitarbeiter können Bedenken hinsichtlich möglicher Compliance-Verletzungen ohne Angst vor Vergeltungsmassnahmen äussern. Tatsächliche oder angedrohte Vergeltungsmassnahmen gelten selbst bereits als Verletzung des Kodex.

Freigabedatum	6. April 2011
Dokumentstatus	Vom Verwaltungsrat von Basilea genehmigt